



Beiträge zur Sozialversicherung in der Pflegezeit

10 Tage Arbeitsverhinderung

Rentenversicherung (RV)

keine Beitragszahlung während der 10 Tage

RV bleibt bestehen
keine Lücke in RV (weil
der Beitragsmonat
belegt ist)

Kranken- und Pflegeversicherung (KV/ PV)

Pflichtmitglieder zahlen keine Beiträge

KV-/PV-Schutz bleibt
bestehen

freiwillige Mitglieder zahlen Beiträge

KV-/PV-Schutz bleibt
bestehen

Arbeitslosenversicherung (AV)

keine Beiträge in die AV

Versicherung bleibt
bestehen

6-monatige Pflegezeit

Rentenversicherung (RV)

idR Beitragszahlung durch die
Pflegeversicherung

RV bleibt also meist
bestehen
Entgeltpunkte werden
gut geschrieben

Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV)

Pflegender Angehöriger ist über Familienversicherung abgesichert

KV-/PV-Schutz bleibt bestehen

Wenn keine fam. Mitversicherung möglich, muss man sich freiwillig in der GKV versichern. Der Versicherte entrichtet idR den Mindestbeitrag. Auf Antrag erstattet PV den Beitrag bis zur Höhe des Mindestbeitrages.

KV-/PV-Schutz bleibt bestehen

Arbeitslosenversicherung (AV)

Beiträge in die AV zahlt PV

Versicherung bleibt bestehen